

## Bedingungen zur weiteren Bauausführung

Um nachfolgend genannte Auflagen erfüllen zu können, ist die Beauftragung eines Architekten durch den Bauherrn notwendig, der die erforderlichen Planungen und Details erbringen kann. Der Bauherr verpflichtet sich mit Abschluss dieser Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung, einen Architekten für diese Leistungen zu beauftragen.

Ergänzend zu den Auflagen der Baugenehmigung sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gestalterisch sowie konstruktiv anhand von Details mit dem Bauverwaltungsamt rechtzeitig vor Ausführung abzustimmen, ggf. ist auch das Material in Abstimmung festzulegen:

- Dach:
- Dachdeckung: Biberschwanzziegel in naturrot- rotbraunem Farbton (keine Engobe!) – alternativ: Wiederverwendung der bestehenden Dachziegel Mühlacker Z15. Trockenfirst farblich zur Eindeckung passend.
  - Ortganggestaltung: keine Blech- oder Plattenverkleidungen, sondern Windbrett (Überstand von 15 bis 40 cm)
  - die zukünftige Abmessungen der traufseitigen Dachvorsprünge und dem Dachüberstand sollten den heutigen Abmessungen entsprechen.
- Fassade:
- Erhalt/Wiederherstellung der bestehenden Gliederungselemente, wie Auskragungen von den Obergeschossen und sichtbaren Balkenköpfe an der Südfassade.
  - Verwendung von feinkörnigen mineralischen Putz
- Fassadenöffnungen:
- Fassadenöffnungen sind mit Putzfaschen zu betonen.
  - Die Putzfaschen sind sowohl in ihrer Struktur als auch in ihrer Farbgebung von der übrigen Putzfläche zu unterscheiden.
  - Die Farbgestaltung der Faschen ist zu gegebener Zeit mit dem Bauverwaltungsamt abzustimmen.
- Fenster und Türen:
- Alle neuen Fenster und Türen sind aus heimischen Holz zu fertigen (Tropenholz ist nicht förderfähig).
  - Alle Fenster sind in stehende Formate zu gliedern. Ab einer Breite von 0,80m müssen sie mindestens 2-flügelig sein.
  - Die Rollladenkästen sind hinter der wärme gedämmten Putzfassade zu integrieren und dürfen nach außen nicht sichtbar sein (keine Blendkästen).
- Farbgestaltung:
- Die Farbgestaltung der Fassade ist zu gegebener Zeit mit dem Bauverwaltungsamt abzustimmen. Es sind ca. 1qm große Probeanstriche anzubringen.

**Werden die oben aufgeführten Maßnahmen ohne oder entgegen der Absprache ausgeführt, so sind die Kosten nicht förderfähig.**